

einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik. Ihre Hauptaufgabe ist die maschinelle Datenverarbeitung für die von der Zentralverwaltung an die verschiedenen Leitungsorgane zu liefernden zahlenmäßigen Informationen.

(4) Die WB Maschinelles Rechnen ist der Zentralverwaltung unterstellt. Ihre Aufgaben und Arbeitsweise werden in einem gesonderten Statut geregelt.

§ 12

(1) Die Zentralverwaltung vertritt die Deutsche Demokratische Republik in der Ständigen Kommission für Statistik des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe. Der Zentralverwaltung obliegt die Organisation und Leitung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet von Rechnungsführung und Statistik.

(2) Die Zentralverwaltung hat eine Dokumentation über die von allen Organen der Deutschen Demokratischen Republik durchgeführten internationalen ökonomischen und demographischen Vergleiche zu führen.

§ 13

Die Zentralverwaltung ist verantwortlich für die Leitung und Koordinierung der Forschungstätigkeit zur Weiterentwicklung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik. Sie hat dabei insbesondere folgende Aufgaben zu lösen:

- Forschungstätigkeit zur systematischen Vervollkommnung und Weiterentwicklung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik mit dem Ziel der rationellen Organisation des Informationsflusses;
- Sicherung des wissenschaftlichen Vorlaufes bei der Er- und Verarbeitung von Informationen sowie deren Speicherung;
- Entwicklung und Anwendung mathematisch-statistischer Methoden zur Rationalisierung der Erfassung sowie zur Qualifizierung der statistischen Analysen, vor allem zur Gewährleistung prognostischer Einschätzungen.

§ 14

(1) Die Zentralverwaltung ist verantwortlich für die Herausgabe von verbindlichem statistischem Zahlenmaterial über die ökonomische, soziale und kulturelle Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Bezirke und Kreise.

(2) Die Zentralverwaltung trägt durch eine planmäßige Zusammenarbeit mit Presse, Rundfunk und Fernsehen und durch eigene Publikationen zur entsprechenden Information der Bevölkerung bei.

(3) Die Zentralverwaltung gibt statistische Jahrbücher und Taschenbücher für die gesamte Republik und für die Bezirke und Kreise heraus. Sie veröffentlicht halbjährlich Mitteilungen über die Entwicklung der Volkswirtschaft sowie analytische Berichte und Zahlenübersichten mit Kommentaren.

(4) Die Zentralverwaltung gibt zur Unterstützung der internationalen Arbeit fremdsprachige Ausgaben des Statistischen Taschenbuches der Deutschen Demokratischen Republik heraus.

(5) Die Zentralverwaltung gibt für Fragen des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik sowie der damit zusammenhängenden Fragen der maschinellen Datenverarbeitung eine Fachzeitschrift heraus.

§ 15

(1) Die Zentralverwaltung ist verantwortlich für die inhaltlichen Grundsätze der Berufsbildung auf dem Gebiet von Rechnungsführung und Statistik.

(2) Die Zentralverwaltung hat auf die Ausbildung der Studenten der Fachrichtung Statistik (Rechnungsführung und Statistik) und ökonomische Datenverarbeitung der Hoch- und Fachschulen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Einfluß zu nehmen.

(3) Die Zentralverwaltung ist für die Ausarbeitung von Bilanzvorschlägen über die Verteilung der Absolventen der Hoch- und Fachschulen des Direktstudiums in den Fachrichtungen Statistik (Rechnungsführung und Statistik) und ökonomische Datenverarbeitung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

II.

Leitung und Arbeitsweise

§ 16

(1) Der Leiter der Zentralverwaltung leitet die Zentralverwaltung nach dem Prinzip der Einzelleitung. Er ist für die gesamte Tätigkeit der Zentralverwaltung und der ihr nachgeordneten Organe gegenüber dem Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Volkskammer, dem Staatsrat und dem Ministerrat verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Leiter der Zentralverwaltung entscheidet auf der Grundlage und zur Durchführung der Beschlüsse des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik alle grundsätzlichen Fragen des einheitlichen Informationsflusses. Er trifft seine Entscheidungen unter Beachtung der Empfehlungen des Kollegiums und der Arbeitskreise. Er hat die notwendige Koordinierung mit den Leitern anderer Staats- und Wirtschaftsorgane zu gewährleisten.

(3) Der Leiter der Zentralverwaltung erläßt zur Sicherung einer einheitlichen Leitung in grundsätzlichen Fragen von Rechnungsführung und Statistik im Rahmen des Aufgabenbereiches der Zentralverwaltung Anordnungen, Durchführungsbestimmungen und Richtlinien.

(4) Der Leiter der Zentralverwaltung ist verantwortlich für den Einsatz der maschinellen Datenverarbei-